



# Thurgauer Unteroffiziersgesellschaft (TUOG)

## STATUTEN

Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen dieser Statuten sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen. Im Sinne der Vereinfachung und der Verständlichkeit wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

In den Statuten wird der Begriff „Dachverband“ verwendet. Dieser Begriff kann einen oder mehrere Dachverbände umfassen, vergleiche auch die Übergangsbestimmungen hinten.

### Inhalt:

1. Persönlichkeit, Sitz und Zweck
2. Tätigkeit
3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
4. Organisation / Vereinsorgane
5. Finanzen
6. Schlussbestimmungen
7. Übergangsbestimmungen

## **1. Persönlichkeit, Sitz und Zweck**

### 1.1 Name

Unter dem Namen Thurgauer Unteroffiziersgesellschaft (TUOG) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Die TUOG ist Mitglied des Dachverbandes, oder dessen Rechtsnachfolger, und anerkennt als solches dessen Statuten und Reglemente.

### 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich, andere Festlegung durch den Vorstand vorbehalten, am Wohnort des Präsidenten.

### 1.3 Zweck

Der Verein fördert die ausserdienstliche militärische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Sinn und Geist der Statuten des Dachverbandes, vor allem in Armee, Gesamtverteidigung und Rotkreuzdienst, und tritt für diese Bestrebungen in der Öffentlichkeit ein.

Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder und fördert auch sportliche Tätigkeiten und die Pflege der Kameradschaft.

## **2. Tätigkeit**

### 2.1 Allgemein

Der Verein betätigt sich in jenen Bereichen, die geeignet sind, den Zweck gemäss Art. 1.3 zu erfüllen.

Im Weiteren umfasst die Tätigkeit die Werbung von Neumitgliedern und die Öffentlichkeitsarbeit im Vereinsgebiet.

### 2.2 Arbeitsprogramm, weitere Tätigkeiten

Der Verein erfüllt das vom Dachverband vorgeschriebene Arbeitsprogramm und ergänzt dieses mit eigenen Übungen, Wettkämpfen, Kursen zur Aus- und Weiterbildung, Vorträgen, sportlichen und kameradschaftlichen Anlässen, usw., um ein den Bedürfnissen seiner Mitglieder entsprechendes Tätigkeitsprogramm anzubieten. Der Verein kann auch an Anlässen anderer Verbände und Vereine, auch im Ausland, teilnehmen, soweit diese Anlässe unserer Zweckbestimmung entsprechen und die Teilnahme im Rahmen der Vorschriften des Dachverbandes erfolgt.

### **3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

#### **3.1 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Junioren-, Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Juniorenmitglieder sind Jugendliche oder Anwärter auf die Mitgliedschaft. Ihnen kann vom Vorstand die Teilnahme an Kursen, Wettkämpfen und Vereinsanlässen gestattet werden. Sie haben keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein.

Aktivmitglied wird man durch Aufnahme in den Verein.

Wer sich um die ausserdienstliche Tätigkeit im Allgemeinen und um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat; kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Antragsberechtigt sind der Vorstand, sowie die Mitglieder zuhanden des Vorstandes. Aus der Reihe der Ehrenmitglieder kann ein Ehrenpräsident ernannt werden.

Passivmitglieder sind Gönner des Vereins, die den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen. Sie sind nicht Vereinsmitglieder und haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sie können vom Vorstand zu Vereinsanlässen eingeladen werden; die Versicherung ist Sache der Teilnehmer, der Verein übernimmt keine Haftung.

#### **3.2 Aufnahme**

Die Aktivmitgliedschaft beginnt am Tage der Aufnahme in den Verein.

Der Vorstand hat die Aufnahme zu prüfen und zu beantragen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse uneingeschränkt zu befolgen, ebenso diejenigen des Dachverbandes.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

#### **3.3 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Stimmrecht und sind grundsätzlich berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen, soweit keine höheren Vorschriften dagegen sprechen.

Für die Tätigkeiten des Vereins bestehen zurzeit Versicherungen beim Dachverband bzw. der Militärversicherung; darüber hinausgehende Versicherungen besitzt der Verein zurzeit nicht; es steht den Mitgliedern frei, sich jederzeit über den Versicherungsumfang zu erkundigen. Es ist Sache jedes Mitgliedes selbst, für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Eine Haftung des Vereins sowie seiner Funktionäre gegenüber Mitgliedern und Teilnehmern, sei es für Unfälle, Haftpflicht, oder andere Fälle, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere lehnt der Verein auch für freie, unbeaufsichtigte Tätigkeiten sowie auch für unberechtigte Tätigkeiten jede Haftung ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse uneingeschränkt zu befolgen und nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mutationen, Wohnortwechsel, usw., sind dem Vorstand innert 14 Tagen zu melden.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der jeweils festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

#### **3.4 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein erlöschen mit der Abgabe der Austrittserklärung.

#### **3.5 Ausschluss**

Mitglieder, die den Pflichten des Vereins in irgendeiner Art nicht nachkommen oder deren Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft, werden verwarnet. Bleibt eine Verwarnung erfolglos, so stellt der Vorstand der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss. Der Ausschluss ist zur Generalversammlung zu traktandieren. Dem betroffenen Mitglied ist der Entscheid des Vorstandes mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen; das rechtliche Gehör ist auf Wunsch zu gewähren. Ist das Mitglied an der beschlussfassenden Versammlung nicht anwesend, so ist ihm der Entscheid schriftlich mitzuteilen. Bis zum Entscheid durch die Generalversammlung kann der Vorstand dem Mitglied die Mitgliedschaftsrechte temporär entziehen, mit sofortiger Wirkung, ohne Begründung, und ohne Rechtsmittel. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds endigen mit dem Tage des Ausschlusses, bei vorzeitigem temporärem Ausschluss durch den Vorstand auf diesen Zeitpunkt zurück.

#### **3.6 Erlöschen von Ansprüchen**

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen auch alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf andere Leistungen des Vereins jeglicher Art.

## **4. Organisation / Vereinsorgane**

### **4.1 Organe**

Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren

### **4.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die *ordentliche* Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt.

Eine *ausserordentliche* Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einberufen; sie hat innert 4 5 Tagen stattzufinden.

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres im Besitze des Präsidenten sein.

Die Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugestellt sein. An der Generalversammlung können nur traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Für Abstimmungen, Wahlen und Änderungen von Reglementen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung gilt das 2/3 - Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget, sowie Entlastung der Vereinsorgane
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Arbeits- bzw. Jahresprogramms
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und besondere Ehrungen
- Wahlen (Vorstand, Kommissionen, Delegierte, Revisoren)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Revision und Erneuerung von Statuten und Reglementen
- Auflösung des Vereins
- Alle weiteren, nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Geschäfte

### **4.3 Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, in der Regel mit den Chargen:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Technischer Leiter, Leiter Mitgliedernachwuchs, und Leiter Kommunikation.

Präsident, Technischer Leiter und Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Die Aufgabenzuweisung zu den Chargen erfolgt intern durch den Vorstand, in Pflichtenheften. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich jedes Mitglied, die Bedingungen des Pflichtenheftes zu erfüllen.

Das Amt des Technischen Leiters (oder Stellvertreters) ist bei mehreren Dachverbänden so zu besetzen, dass er, oder dessen Stellvertreter, je Mitglied ihres Dachverbandes sind.

Ämterkumulationen sind möglich, höchstens zwei, jedoch ohne Zusammenlegung der Ämter von Präsident und Kassier.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv mit Sekretär oder Kassier.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Umsetzung und Vollzug der Bestimmungen von Statuten und Reglementen
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse von Versammlungen
- Einberufung und Durchführung von Versammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Führung der Mitgliederkontrolle und Meldewesen zum Dachverband
- Erstellen der Jahresabrechnung auf das Ende des Kalenderjahres sowie des Budgets für das Folgejahr
- Verfassen eines Jahresberichtes und der Berichte an den Dachverband
- Wahl von Übungsleitern, des Fähnrichs, des Archivars
- Einsetzen einer Kommission für bestimmte Aufgaben

Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Ausgaben, die nicht jährlich wiederkehrend und/oder zweckgebunden sind, kann in einem Reglement festgelegt werden.

#### 4.4 Revisoren

Zur Überprüfung der Vereinsrechnung, der Abrechnungen von Anlässen und bestehenden Kassen werden durch die Generalversammlung zwei Vereinsmitglieder als Revisoren gewählt.

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sind in einem schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung festzuhalten und dem Vorstand spätestens bis Ende Januar einzureichen.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in die laufenden Rechnungen und Kassen zu nehmen.

#### 4.5 Kommissionen / Delegierte

Zur Organisation und Durchführung besonderer Anlässe sowie für spezielle Aufgaben können Kommissionen bestellt werden. Der Vorstand legt die Ziele und Kompetenzen fest und wählt auch die Mitglieder. In eine Kommission können auch Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Die Generalversammlung bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des Dachverbandes.

### **5. Finanzen**

#### 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, allfälligen Beiträgen und Subventionen
- Zuwendungen und Sponsoring
- Erträgen aus Anlässen (Festwirtschaften, Wettkämpfen, anderen Anlässen)
- Zinsen und Rückerstattungen
- andere Einkünfte

#### 5.2 Mitgliederbeiträge

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jeweils in der ersten Jahreshälfte zu entrichten.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### 5.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins können bestehen aus:

- allgemeine Kosten für die Durchführung des Arbeits-/Jahresprogramms
- Beschaffungs- und Unterhaltskosten für Material
- Beiträge an Kurse, Wettkämpfe, Fahrten, besondere Anlässe
- Verbands- und Versicherungsbeiträgen an den Dachverband usw.
- Finanzierung eines Mitteilungsblattes
- Reise- und Taggelder für Delegierte
- Verwaltungskosten des Vorstandes
- Ausgaben für Ehrungen
- Andere Ausgaben, die mit der Vereinstätigkeit zusammenhängen

#### 5.4 Verwaltung

Über die Vereinskasse wird das laufende Geschäft abgewickelt. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Vereinskassier kann durch den Vorstand die Einzelunterschrift für die laufenden Konti erteilt werden.

Die mündelsichere Anlage von Geldern liegt in der Kompetenz des Vorstandes; für Anlagen besteht in jedem Fall Kollektivunterschrift.

#### 5.5 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Reglemente**

Der Vorstand kann zur Regelung eines reibungslosen Betriebes oder aus organisatorischen Gründen Reglemente ausarbeiten. Sie haben den statutarischen Bestimmungen zu entsprechen. Die Inkraftsetzung von neuen Reglementen und Änderungen hierzu erfolgt durch die Generalversammlung.

### **6.2 Verweise auf andere Vorschriften**

Wo in diesen Statuten ausführliche Bestimmungen fehlen, sind die Statuten und Beschlüsse des Dachverbandes massgebend, im Übrigen die Bestimmungen des ZGB über den Verein, Art. 60 ff.

### **6.3 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 3/4 der Stimmberechtigten eine solche verlangen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird zur Verwaltung der Militärbehörde des Kantons übergeben, bzw. einer allfälligen Nachfolgebehörde, bis zur Neugründung eines gleichen oder ähnlichen Vereins oder bis zur Fusion mit einem anderen Verein mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck, dem dann das Vermögen zu übergeben ist, unter Aufnahme eines analogen Artikels in dessen Statuten. Für Mitglieder, die einem Dachverband angehören, bleiben bezüglich der Auflösungsbestimmungen die Statuten und Reglemente des Dachverbandes vorbehalten.

### **6.4 Aufhebung früherer Vorschriften**

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten, Reglemente und Beschlüsse der fusionierenden Vereine.

## **7. Übergangsbestimmungen**

Die vorstehenden Statuten der Thurgauer Unteroffiziersgesellschaft (TUOG) beinhalten die Gründung dieses Vereins, aus Fusion von:

- a. Unteroffiziersverband Thurgau (KUOV), Mitglied des Dachverbandes SUOV
- b. Sektion Thurgau des SFwV, Mitglied des Dachverbandes SFwV
- c. Unteroffiziersvereine Frauenfeld, Romanshorn, Untersee-Rhein und Weinfeldern, und bedingen die nachfolgenden Übergangsbestimmungen:

### **7.1 Mitgliedschaft**

Von den durch Fusion aufgelösten Vereinen gehen sämtliche bestanden, persönlichen Mitgliedschaften (inklusive Ehrenmitgliedschaften) an den neuen Verein (TUOG) über, mit allen Rechten und Pflichten.

### **7.2 Finanzen**

Durch die Fusionen werden auf den 1.1.2007 dem neuen Verein (TUOG) zu Eigentum übertragen:

je mind. Fr. 5'000.- von den Vereinen lit. a und b oben,

je mind. Fr. 1'000.- von den Vereinen lit. c oben.

Eine Mehreinlage, die zweckgebunden ist für die weitere Tätigkeit der Mitglieder der einzelnen, fusionierenden Vereine, ist zulässig.

### **7.3 Rechte und Pflichten des Vereins zu Dachverbänden**

Der Verein hat die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder zu deren Dachverbänden zu wahren, nach den Statuten und Vorschriften des Dachverbandes, insbesondere die Melde- und Beitragspflicht.

Ist der Verein Mitglied von zwei oder mehreren Dachverbänden, so bestehen die Rechte und Pflichten grundsätzlich zu allen Verbänden; bei allfälligen Kollisionen entscheiden die betroffenen Dachverbände gemeinschaftlich, bei Uneinigkeit das zuständige Bundesamt (VBS oder dessen Rechtsnachfolger) endgültig.

### **7.4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder zu Dachverbänden**

Die Mitglieder verbleiben zugehörig:

- aus dem KUOV und dessen Sektionen, zum Dachverband SUOV
- aus der Sektion Thurgau des SFwV, zum Dachverband SFwV

alle mit den entsprechenden separaten Rechten und Pflichten zu ihrem Dachverband (u.a. Beitragszahlung, Versicherung, Abos für Zeitschriften, usw.).

Analoges gilt für Neumitglieder, die die Zugehörigkeit zu einem Dachverband bestimmen müssen.

Bei Uneinigkeit gilt die Bestimmung zum Verein in Ziff. 7.3 analog.

7.5 Versicherung der Mitglieder (bei mehreren Dachverbänden)

- die Militärversicherung (oder Nachfolgeversicherung des Bundes) nach deren Vorschriften
- die bei Dachverbänden für ihre Mitglieder bestehenden Versicherungen
- allenfalls bei der TUOG für ihre Mitglieder bestehenden Versicherungen.

Es ist speziell zu beachten, dass Übungen, Anlässe, usw., unbedingt an alle massgeblichen, durch Mitgliedschaften betroffenen Dachverbände gemeldet werden.

**Genehmigt an der Fusions-/Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2006 in Weinfeld.**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hptadj Andreas Hösli

Hptm Armin Bolliger

Genehmigt vom SUOV am

Genehmigt vom SFwV am